

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat II					Vorlage Nr.: 286/2020 öffentlich		
FBL: Herr Lindenlauf AbtL: Herr Esser Verfasser/in: Frau Bergen	Mitzeichnungen					Beschl.-K.	Nach- haltigkeit	
	RPA							
Vorgesehene Beratungsfolge								
Gremium						Datum		
Rat						24.08.2020		
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.								
Haushaltsmäßige Auswirkungen								
☐	Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).							
☐	für das lfd. Haushaltsjahr							
☐	für Folgejahre							
☐	Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.							
TOP Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses 2019 nach den §§ 116, 116 a GO NRW								

Beschlussvorschlag

Auf eine Aufstellung des Gesamtabchlusses 2019 nach den §§ 116, 116 a GO NRW wird verzichtet.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Herbeiführung eines Ratsbeschlusses mit dem Ziel, auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses 2019 (zum 31.12.2019) zu verzichten.

2. Sachverhalt

Nach § 116 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Dieser Gesamtabschluss soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde (einschließlich ihrer Beteiligungsgesellschaften) widerspiegeln. Von kommunaler Seite wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass der Erkenntnis- und Informationsmehrgewinn aus dieser Konzernbilanz für die Beurteilung der gesamtwirtschaftlichen Lage einer Stadt insgesamt gegen Null tendiert.

Folgerichtig hat der Landtag Nordrhein-Westfalen in dem am 12.12.2018 beschlossenen 2. Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFWG) den Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eingeräumt, von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses abzusehen. Die maßgebliche Regelung des § 116 a GO NRW lautet wie folgt:

☐ Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis: ☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
☐ Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
☐ Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

(1) Eine Gemeinde ist von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. Die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

(2) Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist gegenüber dem Rat anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen.

(3) Sofern eine Gemeinde von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch macht, ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen.“

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat ein Berechnungstool entwickelt, das den Städten und Gemeinden bei der Anwendung der o.g. neuen gesetzlichen Regelung eine Unterstützung bei der Prüfung anbietet, ob die Voraussetzungen zum Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses nach § 116 a GO NRW vorliegen oder nicht.

Eine Anwendung und Auswertung dieses Berechnungstools mit den maßgeblichen Daten der Kreisstadt Bergheim einschließlich der Beteiligungsgesellschaften hat ergeben, dass für Bergheim alle drei der in § 116 a Abs. 1 GO NRW genannten Merkmale bzw. Kriterien für den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses 2019 erfüllt sind. Die relevanten Grenzwerte werden sogar deutlich unterschritten.

Die Verwaltung schlägt daher vor, auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses 2019 zu verzichten. Ein Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW ist weiterhin zu erstellen.

Die entsprechenden Auswertungen sind als Anlagen beigefügt. Bei den in den Anlagen genannten Daten handelt es sich um Zahlen aus den jeweiligen festgestellten Jahresabschlüssen der Beteiligungsgesellschaften. Für die Kreisstadt Bergheim und für die Entwicklungsgesellschaften Bergheim gGmbH liegen derzeit noch Entwurfszahlen für das Jahr 2019 vor. Eine Überschreitung der drei oben genannten Kriterien ist auch nach Vorliegen der endgültigen Daten nicht zu erwarten.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Weiterhin Aufstellung eines Gesamtabchlusses ohne nennenswerten Informationsgehalt für die haushaltswirtschaftliche Beurteilung des Konzerns Kreisstadt Bergheim mit erheblicher Bindung von personellen Ressourcen in der Abteilung Kämmerei, Beteiligungsmanagement und im Rech-

nungsprüfungsamt zuzüglich Entstehung von Kosten für externe Beratungsleistungen durch einen Wirtschaftsprüfer von ca. 15.000 € jährlich sowie Softwarelizenzkosten.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Bürgerbeteiligung

entfällt

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt